

Information Ihres Netzbetreibers

Gemäß § 127 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG)

Name und Anschrift des Unternehmens:

Stadtwerke Bregenz GmbH, Reutegasse 33, 6900 Bregenz
Telefonnummer – auch im Störfall: +43 5574 74100-0, E-Mail: info@stadtwerke-bregenz.at, Internet:
www.stadtwerke-bregenz.at

Leistungen und Qualität:

Die Stadtwerke Bregenz GmbH sorgen für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Erdgasnetzes. Wir ermöglichen allen Netzbenutzern einen diskriminierungsfreien Netzzugang und erbringen Messdienstleistungen.

Wartungsdienste:

Wir sorgen für die Instandhaltung und Wartung aller zur Erbringung der Leistungen erforderlichen technischen Einrichtungen.

Erstanschluss und Änderung:

Neuerrichtungen oder Änderungen des Netzanschlusses sind bei den Stadtwerken Bregenz zu beantragen. Innerhalb von 14 Arbeitstagen nach Vorliegen des vollständigen Antrages stimmen wir die weitere Vorgangsweise, insbesondere die voraussichtliche Dauer der Errichtung des Netzanschlusses, mit dem Netzkunden ab.

Tarife und Preise:

Die geltenden Tarife und Preise finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-bregenz.at und entsprechen den behördlich festgelegten Systemnutzungsentgelten.

Vertragsdauer und Beendigung des Vertrages:

Der Netzzugangsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist gekündigt werden. Der Netzzugangsvertrag kann auch von beiden Vertragspartnern aus wichtigen Gründen beendet werden, zum Beispiel beim Auszug des Netzkunden aus einer Wohnung oder einer Betriebsstätte.

Etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen:

Es gelten die allgemeinen schadensersatzrechtlichen Vorschriften.

Rechte der Endverbraucher gemäß § 126b GWG:

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Gaskosteninformation mit der Rechnung zu übermitteln.

Recht auf Versorgung gemäß § 124 GWG:

Bei Berufung von Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen auf die Pflicht zur Grundversorgung gemäß § 124 gegenüber ihrem Erdgasversorger ist der Netzbetreiber, unbeschadet bis zu diesem Zeitpunkt vorhandener Zahlungsrückstände, zur Netzdienstleistung verpflichtet. Gerät der Netzkunde erneut in Zahlungsverzug, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur physischen Trennung der Netzverbindung berechtigt.

Recht auf Zählerstandsbeachtgabe (Selbstablesung) gemäß § 127 GWG:

Endverbraucher ohne Lastprofilzähler haben zum Jahresende die Möglichkeit einer freiwilligen Zählerstandsbeachtgabe (Selbstablesung) gemäß § 127 Abs. 1 GWG 2011, um eine genaue Abgrenzung des Verbrauchs für die Netzentgelte im Gaswirtschaftsjahr (Oktober bis September) zu ermöglichen, sofern sich mit Jahreswechsel die Netzentgelte ändern.

Ausführungen der Europäischen Kommission über die Rechte der Energieverbraucher:

Informationen darüber finden Sie auf der Homepage der EU-Kommission unter www.ec.europa.eu/.